

Satzung des Kunstvereins Stralsund e. V.

In dem Bestreben, die seit 1831 in Stralsund bestehende Tradition eines Kunstvereins neu zu beleben, gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Stralsund e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stralsund, und er ist ins Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sowie wissenschaftliche Erforschung und Vermittlung der Kunst in allen Gattungen. Der Verein versteht sich als einer der Kulturträger in der Stadt.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes
 - präsentiert und verbreitet der Verein Kunst und Informationen über Kunst. Dazu gehören Kunstausstellungen, Vortragsprogramme, Führungen, Konzerte, Diskussionen, Tagungen, Veröffentlichungen und der Aufbau einer eigenen Sammlung;
 - unterhält der Verein Kontakte zu Künstlern und anderen Kunstvereinen;
 - wirkt beratend und vermittelnd in künstlerischen Angelegenheiten
 - orientiert sich der Verein auf das Kunstgeschehen aller Zeitepochen, besonders dem zeitgenössischen im In- und Ausland.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich, nachgewiesene Ausgaben werden erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt:
zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nach schriftlicher Erklärung.
 - b) Ausschluss:
auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwider gehandelt wird. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 4 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die
 - a) Wahl des Vorstands. Er besteht aus nicht mehr als 5 Mitgliedern. In gesonderten Wahlgängen werden Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Schatzmeister(in) sowie die Beisitzer gewählt.
 - b) Wahl von höchstens 7 Beiratsmitgliedern,
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - f) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a) einmal im Geschäftsjahr zur Erfüllung der ihr nach § 5 (1) übertragenen Aufgaben (ordentliche Mitgliederversammlung);
 - b) im Ermessen des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert;

c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder, dem der Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen zu entsprechen hat.

3. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Jedes Mitglied, ein legitimierter Vertreter bei juristischen Personen, hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister geleitet. Ist keiner der drei Genannten in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer sollten Mitglieder sein. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 7 Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

3. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu sieben Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren, und der Vorstand kann bis zu 8 Personen für den gleichen Zeitraum berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
4. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden. Vorzeitiger Rücktritt und Wiederwahl sind zulässig.
5. Die personelle Besetzung freigewordener oder zusätzlicher Stellen im Vorstand erfolgt durch Nachwahl durch die Mitgliederversammlung, ersatzweise durch den Vorstand. Die Nachwahl durch den Vorstand gilt bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Juristische Personen zahlen einen angemessenen höheren Jahresbeitrag. Über Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Festlegung der Höhe der Beiträge bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Stralsund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 13.02.2018 in Kraft.

Sie wird dem zuständigen Gericht bei der Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Stralsund, 13.02.2018

Für den Vorstand



Dr. Rüdiger Lösekrug

Vorsitzender